MERKBLATT ZUR BLSV/DOSB LIZENZORDNUNG BAYERN

GÜLTIG AB 01.01.2023

1. Ausbildung von Trainern sowie Pferdewirten und Pferdewirtschaftsmeistern

Die Ausbildung von Amateur-Lehrkräften erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO; Abschnitt E). Für die Berufsausbildung gilt die Verordnung über die Ausbildung zum Pferdewirt (BGBI. I S. 728) vom 7. Juni 2010 geändert durch Art. 1 V vom 11.August 2011 / 1723 bzw. Pferdewirtschaftsmeister (BGBI. S. 1825, 1934) vom 27. Oktober 2015.

2. Erstausstellung von Lizenzen

Der Bewerber muss die Mitgliedschaft in einem bayerischen Verein (BLSV Mitglied) nachweisen.
Die Trainerlizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. DOSB / Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) werden für Trainer (C/B/A) automatisch vom zuständigen Landesverband (nach Erhalt des Zeugnisses durch die FN) ausgestellt.
Innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung zum Pferdewirt –Fachrichtung Klassische Reitausbildung- bzw. Pferdewirtschaftsmeister wird auf schriftlichen Antrag vom Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. die Lizenz ausgestellt. Die Lizenz gilt für 4 Jahre tagesgenau.

Liegt die Trainerprüfung länger als zwei Jahre zurück und es wird die Erstausstellung einer Lizenz beantragt, muss der Bewerber mit dem Antrag anerkannte Fortbildungsnachweise mit 15 Lehreinheiten (LE) vorlegen. Die Lizenz gilt für 1 Jahr ab letzter Fortbildung tagesgenau.

Liegt die Trainerprüfung länger als fünf Jahre zurück und es wird die Erstausstellung einer Lizenz beantragt, muss der Bewerber mit dem Antrag Sonderfortbildungen mit 45 Lehreinheiten (LE) vorlegen. Die Lizenz gilt für 4 Jahre ab letzter Fortbildung tagesgenau.

Die Vergabe der Trainerlizenzen richtet sich nach den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., nach den Bestimmungen des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. sowie der Lizenzordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. und gilt für alle Pferdesportdisziplinen.

Die Trainerlizenz ist Voraussetzung zur Beantragung einer Bezuschussung des Vereins entsprechend der Sportförderrichtlinien: „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports“ vom 30. Dezember 2016.
Ebenso ist die Trainerlizenz verpflichtend für Trainer, die gem. APO Abzeichen als Lehrgangsleiter durchführen oder als Prüfer abnehmen. Die Ausstellung der Lizenz ist auf dem dafür vorgesehenen Formular des BRFV zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des für die Beantragung der Lizenzstufe erforderlichen Zeugnisses beizufügen sowie der Nachweis der Mitgliedschaft in einem bayerischen Verein. Die

Gebühr für die Ausstellung der Lizenz entspricht der jeweils aktuellen Gebührenordnung des BRFV.

3. Verlängerung von Lizenzen

Gemäß den aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes Sowie des Bayerischen Landessport Verbandes e.V. gilt folgende Regelung:
Innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums müssen **Fortbildungsnachweise** im folgenden Umfang erbracht werden:

Qualifikationsstufe *	**Anzahl der LE** **(1LE = 45 Minuten)**	**Gültigkeits-zeitraum**
Trainer C, 1. Lizenzstufe Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Distanzreiten, Schulsport	**15**	**4 Jahre**
Trainer B, 2. Lizenzstufe Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Distanzreiten, Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung Übungsleiter Prävention (Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport)	**15**	**4 Jahre**
Trainer A, 3. Lizenzstufe Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Pferdewirtschaftsmeister Teilbereich Reitausbildung	**15**	**2 Jahre**

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigen Lizenzstufe mit (jedoch nur in der gleichen Disziplin; Beispiel: Absolvierung Trainer B Fahren verlängert nicht Trainer C Reiten). Dies gilt für die Lizenzstufen C, B und A.

Ergänzungsqualifikationen sowie die Richterausbildung (Grundprüfung) können zur Lizenzverlängerung als Fortbildung herangezogen werden.

Die Fortbildungen sind durch Testate nachzuweisen.

Verlängerungen können nur im Quartal vor Ablauf der Lizenzgültigkeit beantragt werden. (Beispiel: die Lizenz läuft zum 6 Februar aus, kann sie ab dem 1.1. zur Verlängerung eingereicht werden. Es gelten nur Fortbildungen, die in der Zeit der Gültigkeit erbracht wurden.
Die Verlängerung der Lizenz ist auf dem dafür vorgesehenen Formular des BRFV zu beantragen. Dem Antrag sind Kopien der anerkannten Fortbildungen beizufügen sowie der Nachweis der aktuellen Mitgliedschaft in einem bayerischen Verein. Die Gebühr für die Verlängerung der Lizenz entspricht der jeweils aktuellen Gebührenordnung des BRFV.

Verlängerung abgelaufener Lizenzen
Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Trainerlizenzen wird wie folgt verfahren:

Reaktivierung nach Ablauf im 1. Jahr: 15 LE Fortbildungen; Verlängerung der Lizenz um 3 Jahre ab letzten Gültigkeitsdatum plus bis Quartalsende.

Reaktivierung nach Ablauf im 2. und 3. Jahr: 30 LE Fortbildungen; Verlängerung der Lizenz um 4 Jahre ab letzter Fortbildung plus bis Quartalsende

Überschreitung der Gültigkeitsdauer um mehr als 5 Jahre: Hier werden spezielle Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Der Umfang besteht aus 45 LE. Verlängerung der Lizenz um 4 Jahre ab letzter Fortbildung tagesgenau.
Möglichkeit: Die abgelaufene Lizenz wird erst mal nur für ein Jahr verlängert, bei Nachweis mindestens einer bereits absolvierten Fortbildung mit 15 LE. Innerhalb des Jahres müssen weitere 30 Fortbildungsnachweise erbracht werden, um die Lizenz weiter verlängern zu können. Sobald die geforderten 45 LE absolviert sind, kann die Lizenz regulär verlängert werden.

Fortbildungsmaßnahmen für Lizenzverlängerungen:
Die Fortbildungsveranstaltungen für Lizenzverlängerungen werden von der FN, den Landes- und Anschlussverbänden sowie an von FN / LV dafür anerkannten Ausbildungsstätten angeboten und müssen im Vorfeld durch den BRFV genehmigt werden. Eine „Musterteilnahmebestätigung“ sowie die genaue Ausschreibung muss dem Antrag beigelegt werden. Nach der Veranstaltung ist die unterschriebene Teilnehmerliste dem BRFV zuzusenden.

Die folgenden Profile zeigen die verschiedenen Möglichkeiten auf:
Erbracht werden müssen insgesamt mindestens 15 Lerneinheiten (LE), davon: mindestens 10 LE-aus 1) und/oder 3)

Profil 1) Ausbilderfortbildung mit TN-Gruppen bis 30 Teilnehmer, die aktiv eingebunden werden. Inhaltlich beziehen sich diese Fortbildungen auf die Unterrichtserteilung
(praktischer Unterricht bzw. handlungsorientierte Vermittlung theoretischer Hintergründe)

Profil 2) Mentorensystem. An der Landesreitschule in München und an der Fachschule in Ansbach können max. 5 Lehreinheiten für die Lizenzverlängerung erworben werden.

Profil 3) Fortbildungen / Seminare / Tagungen, die speziell für die Zielgruppe der Ausbilder zu Themenfeldern der Unterrichtserteilung und Reitlehre angeboten werden.

Profil 4) Für verschiedene Zielgruppen offene Seminare oder Tagungen wie beispielsweise Veranstaltungen der Persönlichen Mitglieder der FN (PM) zu Themenbereichen, die die Trainertätigkeit betreffen (wie z.B. Ausbildung, Gesundheit, Pferdekunde).
(Es werden 2 LE pro Veranstaltung anerkannt).

Profil 5) Seminarangebote der LSB und anderer vom LV anerkannter Träger im Bereich Ausbilderschulung einschl. Erste Hilfe, Sicheres Auftreten usw. (es können maximal 3-4 LE anerkannt werden).

Der Seminarausschreibung sowie der Teilnahmebescheinigung muss zu entnehmen sein, welchem Profil das besuchte Seminar angehört.

4. Formale Aspekte
Anerkannt werden Veranstaltungen-/Seminare und Lehrgänge, wenn sie entsprechend oben angegebener inhaltlicher Leitlinie folgen und mit dem BRFV abgestimmt und von diesem genehmigt sind. Mögliche Veranstalter sind:

Deutsche Reiterliche Vereinigung, PM
Landesverbände / Landeskommissionen
Anschlussverbände
Fachschulen für Reit-/Fahr- und Voltigierausbildung.

Darüber hinaus können sportfachliche bzw. überfachliche Seminare der Landessportbünde, der Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie weiterer Institutionen, Organisationen etc. nach vorheriger Absprache mit dem BRFV anerkannt werden.

Die Landesverbände können die hoheitliche Aufgabe der Trainerfortbildung übertragen. Über die Anerkennung von Veranstaltungen sonstiger Träger (KRVs/Vereine/Betriebe) als Fortbildungsveranstaltung zum Testaterwerb wird im Einzelfall entschieden. Mindestvoraussetzung zur Anerkennung sind die Mitgliedschaft des Trägers im LV sowie die Vorlage eines detaillierten Seminar-/Lehrgangsplans und den Qualifikationsnachweis des Referenten bzw. Lehrgangsleiters.

Die Unterlagen sind der Geschäftsstelle des BRFV schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Durchführung einzureichen. Formale Bestimmungen (z.B. Anzahl der zur Lizenzverlängerung anerkannten Lehreinheiten, Einreichungstermin der Unterlagen, Bearbeitungsgebühr etc.) folgen dem durch den BRFV festgelegten Verfahren.

Fortbildungen zu reit-, fahr- und voltigierspezifischen Themen einschließlich Unterrichtserteilung müssen grundsätzlich von Pferdewirtschaftsmeistern Schwerpunkt Reiten bzw. Trainern A oder Fachdozenten mit Hochschulabschluss oder Referenten mit besonderen Qualifikationen, die von der FN/BRFV anerkannt sind, durchgeführt werden.

Die DOSB/BLSV –Lizenz wird digital verschickt

München 24.03.2023